


13. Aug. 2020

K O P I E

bautzen
budyšin
DER LANDKREIS

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Lohsa
vertreten durch den Bürgermeister
Am Rathaus 1
02999 Lohsa

UMWELT- UND FORSTAMT

Bearbeiterin: Karin Roloff
Dienstszitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-68521
Fax: 03591 5250-68521
E-Mail: Karin.Roloff@ira-
bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 68.5-692.211:20E013-Loh
Datum: 11.08.2020

Vollzug der Wassergesetze

Lohsa, Dreieiberner See - saisonale Gewässernutzung durch Befahren mit elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen

Antrag der Gemeinde Lohsa vom 13.05.2020

Das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, erlässt unter der Reg. Nr.: **G 20/207**
folgenden

Bescheid:

1. Der Gemeinde Lohsa wird antragsgemäß erteilt:

Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 SächsWG zum saisonalen Befahren des Dreieiberner Sees mit 100 elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereiches (Übersichtskarte-Anlage 1) sowie des Regelungsumfanges der Allgemeinverfügung (AV) des Regierungspräsidiums Dresden für die Zulassung und Regelung des Gemeindegebrauchs am Speicherbecken Dreieibern vom 12.07.2005 (Az:61D-8962.90/WML-92-Dreieibern-Allgemeinverfügung), ausgenommen innerhalb des separat gekennzeichneten Bereichs der Regattastrecke des Wassersportvereins „Am Blauen Wunder“ e. V., Dresden.
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Entscheidung.

2. Bestandteil dieser wasserrechtlichen Entscheidung sind die nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen sowie die unter 3. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

→Antrag der Gemeinde Lohsa mit Schreiben vom 13.05.2020 (PE:18.05.2020), bestehend aus:

- | | |
|-----------------------------------------|-------------|
| -Erläuterungen zur beantragten Nutzung | S. 1 – 4 |
| -Übersichtskarte AV RP DD v. 12.07.2005 | M: 1: 6.000 |
| -Übersichtskarte NV KF2/NV/2017/004 | M: 1: 5.000 |

→Nachtrag der Gemeinde Lohsa per Mail vom 07.08.2020, Zustimmung zur Befristung als „Zwischenlösung“

3. Der Bescheid ergeht unter den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

3.1 Befristung:

Die unter 1. dieser Entscheidung gestattete Nutzung wird befristet bis zum Inkrafttreten einer Allgemeinverfügung zur Erklärung der Schiffbarkeit gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 SächsWG.

3.2 Bedingung:

Die unter 1. dieser Entscheidung gestattete Nutzung steht unter der auflösenden Bedingung, dass bei **Überschreitung der unteren Staulamelle von +116,00 m NHN** das Befahren mit elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen **nicht zulässig ist**.

3.3 Örtliche Lage:

Landkreis: Bautzen
Gemeinde: Lohsa
Gewässer: Dreiweiberner See (SB Dreiweibern)
Gebiets-KZ: 5825293461
Gemarkung: Lohsa, Flur 2
Flurstück: 381
Örtl. Lage: MTBL 4850-SW M: 1:10 000

3.4 Diese Entscheidung umfasst:

Gestattung: **Befahren** mit maximal 100 elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen mit einer Antriebskraft von maximal 5,0 PS

Wasserfläche: Dreiwieberner See, Geltungsbereich der AV des RP Dresden für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs vom 12.07.2005, ausgenommen die Regattastrecke des WSV „Am Blauen Wunder e.V.“ (gemäß Anlage 1)

Zeitraum: 01.05. bis 30.09. jährlich

3.5. Nebenbestimmungen

→ Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.5.1 Bei Veränderungen der dem Antrag vom 13.05.2020 zugrundeliegenden Daten, Angaben, Unterlagen und bei Nichterfüllung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bleibt ein entschädigungsloser Widerruf der Genehmigung vorbehalten. Die Rücknahme, Änderung oder Ergänzung der Nutzungsgestattung bleibt vorbehalten, falls die Bedingungen und Sachverhalte, die zur Gestattung geführt haben, nicht mehr gegeben sind bzw. sich grundlegend geändert haben.
- 3.5.2 Abweichungen von den Angaben in den Antragsunterlagen sind der Genehmigungsbehörde umgehend mitzuteilen.
- 3.5.3 Die Gemeinde Lohsa haftet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und anderen Dritten nachweislich infolge der Nutzung dieser wasserrechtlichen Gestattungen entstehen.
- 3.5.4 Die Gemeinde Lohsa ist für die Einhaltung der unter 3. dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Nutzer in geeigneter Weise darüber bzw. über entsprechende Verhaltens-/Nutzungsregeln zu informieren.
- 3.5.5 Das Befahren des Dreiwieberner Sees mit elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen hat ausschließlich in dem unter 1. dieser Entscheidung eingeschränkten Zulassungsumfang unter Beachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme zu erfolgen.
- 3.5.6 Das Einsetzen von elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen in den Dreiwieberner See ist ausschließlich über die dafür zugelassenen Steganlagen/Einsetzstellen unter Beachtung des jährlich zugelassenen Nutzungszeitraumes vorzunehmen.
- 3.5.7 Ein Reinigen der zulässigen Wasserfahrzeuge hat außerhalb des Gewässers und außerhalb des Gewässerrandstreifens zu erfolgen.

4. Kostenlastentscheidung:

Die Kosten für diesen Bescheid hat die Gemeinde Lohsa als Antragstellerin zu tragen.

5. Gebühren- und Auslagenentscheidung

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe _____ festgesetzt. Auslagen sind keine angefallen.

Gründe:

I.

Das Tagebaurestgewässer Dreiweibern (sowie Zu- und Ableiter) wurde durch die LMBV mbH auf der Grundlage der Plangenehmigung vom 12.09.1994, zuletzt geändert durch Bescheid vom 22.10.1997 zum Speicherbecken (SB) Dreiweibern ausgebaut. Der Ausbau ist abgeschlossen. Der „Dreiweiberner See“ steht nicht mehr unter Bergaufsicht.

Er ist jedoch Bestandteil des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur *Herstellung des Wasserspeichersystems Lohsa II* der Landesdirektion Sachsen vom 23.12.2010 zur Umsetzung der Bergbaufolgenutzungsziele lt. Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan. Die diesbezüglichen erforderlichen Sanierungsleistungen sind noch nicht abgeschlossen.

Mit der rechtswirksamen Allgemeinverfügung (AV) des Regierungspräsidiums Dresden vom 12.07.2005 wurde der Gemeingebrauch für das SB Dreiweibern zugelassen und geregelt. Danach ist das Baden innerhalb gekennzeichnete Bereiche, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen sowie das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, mit Ausnahme der Ruhezone für Wasservogelarten in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April zulässig. Der Vollzug der in der AV angeordneten Austonnung bzw. das Einbringen von Schifffahrtszeichen befinden sich gegenwärtig noch in der Abstimmung zwischen den Beteiligten sowie der Schifffahrtsbehörde (LDS).

Für die Durchführung der Folgenutzung wurden in den letzten Jahren durch die Gemeinde Lohsa zwei Badestrände sowie Steganlagen errichtet.

Darüber hinaus besteht seit 2004 ein Fischereipachtvertrag zwischen der LMBV mbH und dem Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.

Des Weiteren wurde zwischenzeitlich durch das Landratsamt (LRA) Bautzen die Errichtung einer Regattastrecke durch den WSV „Am Blauen Wunder e. V.“ mit Bescheid vom 04.02.2020 sowie das Befahren mit einem Motorboot (Wasserrettung) durch den WSV mit Bescheid vom 11.06.2019 im bzw. auf dem Dreiweiberner See genehmigt.

Der Dreiweiberner See ist gemäß SächsWG (Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 SächsWG) kein schiffbares Gewässer.

Die Gemeinde Lohsa stellte mit Schreiben vom 13.05.2020 beim LRA Bautzen den Antrag auf wasserrechtliche Gestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG für das eingeschränkte Befahren des Dreiweiberner Sees mit bis zu 100 elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen mit einer max. Leistung von 5 PS im Geltungsbereich sowie Zulassungsumfang der AV zum Gemeingebrauch vom 12.07.2005.

Zwecks Kontrolle durch die Gemeinde Lohsa hinsichtlich Anzahl der zu erfassenden Bootsnutzer sind im Antrag entsprechende Angaben enthalten. Danach sind innerhalb des beantragten Zulassungsumfanges von 100 elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen entsprechende Kontingente für Dauernutzer, Vereinsmitglieder des örtlichen Anglervereins sowie Tagestouristen vorgesehen.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange eingeholt bzw. berücksichtigt:

- Landesdirektion Sachsen (LDS), Ref. 42 vom 06.07.2020
- LMBV mbH vom 03.07.2020,
- Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Spree/Neiße (LTV BSN) vom 08.06.2020,
- Untere Naturschutzbehörde vom 19.06.2020,
- Untere Immissionsschutzbehörde vom 17.07.2020.

II.

Für diese Entscheidung ist gemäß §§ 109 Abs. 1 Nr. 3, 110 Abs. 1 SächsWG i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (SächsWasserZuVO) der Landkreis Bautzen in seiner Funktion als untere Wasserbehörde sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Begründung der Entscheidung zu 1.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist der § 5 Abs. 3 SächsWG, wonach Benutzungen von Gewässern, die weder nach §§ 8, 9 WHG einer Erlaubnis oder einer Bewilligung bedürfen noch nach sonstigen Vorschriften des WHG oder des SächsWG ausnahmsweise ohne eine wasserrechtliche Entscheidung zulässig sind, einer Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde bedürfen.

Die Nutzung des SB Dreiweibern zum Befahren mit elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen im eingeschränkten Umfang stellt eine solche gestattungsbedürftige Nutzung nach § 5 Abs. 3 SächsWG dar. Für die Erteilung der Gestattung gilt § 26 Abs. 2 bis 6 SächsWG entsprechend.

Gemäß den im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigenden Stellungnahmen, insbesondere der LMBV mbH als Eigentümerin sowie noch mit Sanierungsmaßnahmen befasstem Unternehmen, der LTV BSN als Speicherbewirtschafter sowie der Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde, bestehen unter Berücksichtigung der Forderungen keine Bedenken gegen die beantragte Nutzung. Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu besorgen.

Die LDS hat zum Vorhaben unter Berücksichtigung der sich aus dem Speicherbetrieb ergebenden Einschränkungen (Staulamelle, Absperrung Zu- und Ableiter) keine Beden-

ken geäußert. Der mit der beantragten Nutzung verbundene Eingriff in die Gesamtanlage „SB Dreiweibern“ ist aus ganzheitlichen Gesichtspunkten betrachtet als unwesentlich zu bewerten.

Die LMBV mbH als Flächeneigentümerin stimmt dem Vorhaben ebenfalls unter Berücksichtigung von Forderungen zu. Die Herstellung des Tagebaurestgewässers (SB) Dreiweibern ist weitestgehend abgeschlossen. Die geotechnische Standsicherheit der gewachsenen und gekippten Böschungen sowie die Trittsicherheit der ausgewiesenen Strandbereiche (Lohsa, Weißkollm) wurde mit dem geotechnischem Hauptgutachten vom 29.12.2003 für eine Staulamelle zwischen +116,00 m NHN bis +118,00 m NHN nachgewiesen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Lohsa den bestehenden Nutzungsvertrag mit der LMBV mbH auf die beantragte Nutzung von elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen angepasst (NV KF2/NV/2017/004 v. 03.09./05.09.2018).

Seitens der LTV BSN stehen dem Vorhaben unter Berücksichtigung des Zulassungsumfanges (100 elektromotorbetriebene Wasserfahrzeuge mit max. 5 PS) und der im Antrag enthaltenen Angaben (Kennzeichnung der Boote mit Vignetten, Regelung Gewässerzugang) keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegen.

Die untere Naturschutzbehörde hat der beantragten Nutzung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die in der AV zum Gemeindegebrauch vom 12.07.2005 unter Punkt 2. festgesetzten Beschränkungen aus naturschutzfachlicher Sicht auch für das Befahren mit elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen gilt. Die Gemeinde Lohsa hat dies bereits in ihrer Antragstellung zum Nutzungszeitraum und –umfang berücksichtigt.

Die untere Immissionsschutzbehörde äußert in ihrer Stellungnahme vom 17.07.2020 unter Berücksichtigung des Zulassungsumfanges (hier: 100 Boote) ebenfalls keine Bedenken.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde stehen dem beantragten Vorhaben somit unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Punkt 3. keine Belange entgegen. Das Vorhaben konnte danach zugelassen werden.

Begründung der Befristung unter 3.1

Die Gemeinde Lohsa begehrt bereits seit längerer Zeit die Zulassung des Befahrens mit elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen, die zuvor über jeweilige Einzelgestattungen an die Bootsführer durch die untere Wasserbehörde erteilt wurden. Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Nutzern war die Regelung über Einzelgestattungen nach § 5 Abs. 3 SächsWG nicht mehr praktikabel und durch die Gemeinde nicht mehr kontrollierbar.

Daraus ergab sich nach Abstimmung mit den Wasserbehörden (LDS, LRA Bautzen) die Antragstellung der Gemeinde Lohsa auf Nutzungsgestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG, die diese mit Schreiben vom 13.05.2020 an das LRA Bautzen vornahm.

Die LDS weist aus rechtlicher Sicht darauf hin, dass die unbefristete Zulassung des Befahrens des Dreiweibern Sees mit 100 elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen über den Regelungsumfang einer Einzelgestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG hinausgeht und ein Verfahren nach § 17 Abs. 2 Satz 3 SächsWG zur Erklärung der Schiffbarkeit (EdS) das geeignetere Zulassungsverfahren sei.

Um eine weitere zeitliche Verzögerung der beantragten Zulassung für die Nutzer zu vermeiden, war daher in Abstimmung (Zustimmung) mit der Gemeinde Lohsa die Entscheidung unter 1. bis zum Inkrafttreten einer EdS zu befristen.

Begründung der Bedingung unter 3.2

Die unter 1. dieser Entscheidung gestattete Nutzung steht unter der auflösenden Bedingung, dass bei **Unterschreitung der unteren Staulamelle von +116,00 m NHN das Befahren des Dreiweiberner Sees u. a. mit elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen nicht gestattet ist**. Diese Forderung ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass bei Unterschreitung des unteren Stauzieles (< +116,00 m NHN) nicht auszuschließen ist, dass aufgrund vorhandener oberflächennaher Totholzbestände eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit beim Befahren der Wasserfläche eintreten kann.

Da der Wasserstand jedoch bei anhaltender Trockenheit im Hochsommer nicht garantiert werden kann, war das untere Stauziel daher zwingend als Bedingung für die gestattete Nutzung unter 1.1. festzuschreiben.

Begründung der Nebenbestimmungen unter 3.5

Für die Erteilung der Gestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG ist § 26 Abs. 2 bis 6 SächsWG entsprechend anzuwenden. Danach kann die wasserrechtliche Gestattung unter Bedingungen und Auflagen sowie für eine bestimmte angemessene Frist erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Auswirkungen für andere zu verhindern oder auszugleichen sowie den Schutz des Gewässers zu gewährleisten.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen beruht ebenfalls auf § 26 Abs. 3 SächsWG i. V. m. § 36 VwVfG.

Durch die Nebenbestimmungen kann gesichert werden, dass bei den gestatteten Nutzungen alle wasserwirtschaftlichen sowie öffentlich-rechtlichen Erfordernisse weitestgehend berücksichtigt werden.

Die Auflagen begründen sich insbesondere in dem Nutzungsgegenstand (hier: Künstliches Gewässer, Wasserspeicher) und tragen den Forderungen der Eigentümerin, des Bewirtschafters sowie der LDS als Planfeststellungsbehörde Rechnung.

Bestandteil dieser Entscheidung sind gemäß Punkt 2. auch die vorgelegten Antragsunterlagen. Insofern wäre bei Veränderung wesentlicher Inhalte und Aussagen der Antragsgegenstand erneut zu prüfen.

Der Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen basieren auf § 26 Abs. 5 SächsWG für den Fall, dass sich zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen lässt, ob und wie weit nachteilige Wirkungen eintreten können.

III. Kostenentscheidung

Die Gemeinde Lohsa ist Kostenschuldnerin nach § 2 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. § 118 Satz 1 SächsWG, da sie durch ihren Antrag die Amtshandlung veranlasst hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 118 SächsWG sowie §§ 1, 2 Abs.1 und § 6 Abs.1

sowie § 8 des (SächsVwKG) in Verbindung mit dem 9. SächsKVZ lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.2.6.2 und der VwV Kostenfestlegung 2013.

Für Regelungen im Einzelfall zur Nutzung eines Gewässers nach § 5 Abs. 3 SächsWG sind Rahmengebühren von 60 bis 25 000 € vorgeschrieben.

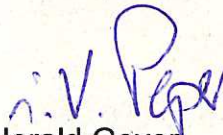
Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr war neben der Bedeutung der Sache vor allem der erforderliche Verwaltungsaufwand für das Landratsamt Bautzen zu berücksichtigen (VwV Kostenfestlegung 2013).


Im speziellen Fall werden unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes hobener Dienst sowie der Bedeutung der Angelegenheit Verwaltungsgebühren festgesetzt. Auslagen sind keine angefallen.

Der Betrag von insgesamt ist gemäß der in der Anlage 2 beigefügten Kostenberechnung unter Angabe der Kunden-Referenznummer **02.35597.4** an das Landratsamt Bautzen zu überweisen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.


Harald Geyer
Sachgebietsleiter
Untere Wasserbehörde

12.08.20 

V. Hinweise

1. Die wasserrechtliche Gestattung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und lässt Rechte Dritter unberührt.

2. Der Gemeinde Lohsa wird empfohlen, zur Umsetzung und Sicherstellung der Nebenbestimmungen unter Pkt. 3.5 dieser Entscheidung sowie der Forderungen aus dem verbindlichen Nutzungsverträgen mit der LMBV mbH entsprechende Regularien zu erarbeiten (z. Bsp. Merkblatt Verhaltensanforderungen o.ä.), um ggf. bei Verstößen gegen die wasserrechtliche Entscheidung sowie darüber hinaus geltenden umweltrechtlichen Forderungen (Vorsorge-/Sorgfaltspflicht gemäß § 5 WHG, Gefährdungshaftung gemäß § 89 WHG) gegenüber den Verursachern einschreiten zu können.

Anlagen: -Lageplan nutzbare Wasserfläche -Anlage 1
-Verzeichnis der Abkürzungen der verwendeten Gesetze,
Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen
Regelwerke -Anlage 2
-Kostenberechnung -Anlage 3

Verteiler: -LDS, Ref. 42
-LMBV mbH
-Wasserschutzpolizei (per Mail)
-ZVLSS (per Mail)
-Untere Naturschutzbehörde (per Mail)

Anlage 2 Verzeichnis der Abkürzungen der verwendeten Gesetze und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I Nr. 43 S. 2254)

SächsWG Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 SächsGVBl. 2013 Nr. 10 S. 503, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. Nr. 8 S. 287)

WasserZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (WasserZuVO) vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 440)

9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch VO vom 25.07.2016 (SächsGVBl. S. 298)

SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639)

SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.10 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 553)

